



Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Buchs

vom 26. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Buchs

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Buchs sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisations-
form **Art. 2**

Die Ortsgemeinde Buchs organisiert sich als Gemeinde mit Bürger-
versammlung.

Organe **Art. 3**

Organe der Ortsgemeinde Buchs sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Buchs erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 4.7.2012; in Vollzug ab 01. Januar 2013

² sGS 151.2.

Aufgaben **Art. 4**
Die Ortsgemeinde Buchs verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut und erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

Amtliche Bekanntmachungen **Art. 5**
Amtliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

II. BÜRGERCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz **Art. 6**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder ein besonderer Beschluss der Bürgerschaft dies verlangt.

Sachabstimmungen **Art. 7**
a) an der Bürgerversammlung
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Voranschlag;
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne **Art. 8**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art.7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen
a) an der Urne **Art. 9**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³ **Art. 10**
Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung **Art. 11**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 12**
Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 13**
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 14**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft für einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss verlangen.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Eventualantrag	<p>Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 16</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse (einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages gemäss Art. 15 dieses Erlasses) und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 17</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

4. Volksvorschlag

Grundsatz	<p>Art. 19</p> <p>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 20</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendumsbegehren.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in einer ausformulierten Form einzureichen.</p>

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

Verfahren **Art. 21**
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob der Volksvorschlag zustande gekommen ist.
Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Den Stimmberechtigten sind Referendumsvorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht **Art. 22**
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz **Art. 23**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einem Initiativbegehren eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.
Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 24**
Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in ausgearbeiteter Form beantragt werden.
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 25**
Das Initiativkomitee legt das Initiativbegehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.
Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 26**
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert 1 Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat zur Veröffentlichung an.
Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 27**
Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung.
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Initiativbegehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates **Art. 28**
Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.
Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten, welcher der Bürgerschaft zu unterbreiten ist.
Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ist innert 6 Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft durchzuführen.

Ergänzendes Recht **Art. 29**
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.

6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 30**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einer Volksmotion eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.
Damit die Volksmotion an der Bürgerversammlung behandelt werden kann, muss sie spätestens zwei Monate vor der Bürgerversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Form und Inhalt **Art. 31**
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates **Art. 32**
Der Verwaltungsrat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

III. VERWALTUNGSRAT

Grundsatz

Art. 33

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde Buchs. Er besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates.
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

Art. 34

a) Im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 35

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung	Art. 37 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
Aufgaben	Art. 38 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die: a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr; b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
Sicherstellung der Fachkunde	Art. 39 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Die Gemeindeordnung vom 6. April 2009 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 41 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 27. Oktober 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

Heini Senn

Hans Peter Vetsch

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Buchs an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 4. Juli 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin